

## **§ Anschrift als Versagensgrund für Vorsteuerabzug**

Die gezahlte Umsatzsteuer an die Lieferanten können Unternehmer vom Fiskus zurückverlangen, sofern sie über eine ordnungsgemäße Rechnung verfügen.

Steuerberater Roland Franz, Geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Velbert, Essen und Düsseldorf, weist darauf hin, dass die einzelnen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug immer weiter verschärft werden. Mittlerweile gibt es Entscheidungen, die die Auffassung der Finanzverwaltung in diesem Zusammenhang stützen. Ein wichtiges Kriterium ist danach, dass die Rechnung die tatsächliche Anschrift des leistenden Unternehmers beinhaltet.

„Für Unternehmer bedeutet dies, dass sie – um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden – überprüfen müssen, ob die Anschrift des leistenden Unternehmers auch tatsächlich identisch mit den tatsächlichen Gegebenheiten ist. Dies ist insbesondere wichtig bei der Neuaufnahme von Geschäftsbeziehungen. Überprüft man die Richtigkeit der Angaben nicht, kann man sich auch nicht auf Treu und Glauben berufen, sondern verliert den Vorsteuerabzug“, warnt Roland Franz und verweist auf die Entscheidungen des Finanzgerichts Köln vom 28.04.2015, des Bundesfinanzhofes vom 22.07.2015 sowie des Europäischen Gerichtshofes vom 22.10.2015.